

Aus Kantonen und Sektionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **62 (1975)**

Heft 23

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Prügelstrafe in den Schulen der USA bleibt

Amerikanische Lehrer dürfen ihre Schüler mit Prügeln bestrafen, wenn sie zuvor erläutert haben, dass bestimmte Vergehen mit körperlicher Züchtigung geahndet werden. Der Oberste Gerichtshof in Washington, der diese Entscheidung traf, erklärte, die Prügelstrafe verletze die verfassungsmässigen Rechte der Eltern nicht.

Das neunköpfige Gremium gab keine weitere Begründung für seinen Spruch, nach dem körperliche Bestrafung eines Schülers auch dann erfolgen kann, wenn Vater und Mutter ausdrücklich dagegen sind.

Das höchste amerikanische Gericht bestätigte mit seinem Entscheid das Urteil dreier Bundesrichter in Greensboro im Bundesstaat North Carolina. Bei dieser Instanz hatte Virginia Baker geklagt, nachdem ihr Sohn Russel Carl, ein Schüler der sechsten Klasse, von seinem Lehrer mit einem Rohrstock zweimal auf das verlängerte Rückgrat geschlagen worden war. Der Knabe hatte auf dem Pausenplatz verbotenerweise Ball gespielt. Virginia Baker hatte gebeten, ihren Sohn nicht zu züchtigen, weil er gebrechlich sei. Nach der Bestrafung des Schülers hatte sie gegen ein Gesetz des Bundesstaates geklagt, das die «ver-

nünftig angewandte Züchtigung in Ausübung einer gesetzlichen Autorität» dann gestattet, wenn «Schüler in Zaum gehalten oder zur Ordnung gerufen» werden müssen.

Nach dem Urteil des Obersten Gerichtshofes muss bei der Züchtigung ein zweiter Lehrer anwesend sein, der den Grund zur Bestrafung kennen muss. Die Eltern erhalten das Recht, inskünftig über den Grund der Züchtigung ausführlich und schriftlich informiert zu werden. Die Prügelstrafe, erklärten die Richter weiter, sollte nie die erste oder alleinige Ahndung eines Vergehens sein. Ihr müssten in jedem Fall Disziplinar-massnahmen wie beispielsweise das Nachsitzen vorangehen. Spontane Ohrfeigen oder sogenannte Kopfnüsse werden vom Gesetz auch nach diesem neuesten Urteil nicht geschützt.

Die Supreme Court hat im übrigen lediglich die Mindestrechte der Schüler festgelegt. In den einzelnen Bundesstaaten können den Kindern weitere Rechte gegeben werden. So dürften die Unterschiede bestehen bleiben. In einem Staat wird – mit entsprechender Vorwarnung und unter Zeugen – die Prügelstrafe angewandt, im andern müssen die Lehrer weiterhin versuchen, sich ohne Rohrstock durchzusetzen. Emil Bölte

Aus Kantonen und Sektionen

Zürich:

Numerus clausus am Zürcher Oberseminar?

In einer Interpellationsantwort hat der Zürcher Erziehungsdirektor Alfred Gilgen im Kantonsrat die Argumente des Erziehungsrates gegen die Einführung der Fünftageswoche in Kindergärten erläutert und in Beantwortung einer weiteren Interpellation erklärt, der Numerus clausus am kantonalen Oberseminar lasse sich wahrscheinlich künftig nicht mehr vermeiden. Deutlich – mit 107 gegen 12 Stimmen – lehnte der Kantonsrat die Volksinitiative der POCH zur Schaffung von Kindertagesstätten ab und genehmigte die Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrages an das Pestalozzianum Zürich um 51 800 auf 522 500 Franken.

Gemäss den Richtlinien des Erziehungsrates müsse der Kindergartenunterricht auf alle Wochentage verteilt werden, führte Gilgen aus, weshalb es den Gemeinden nicht freigestellt sei, die Fünftageswoche einzuführen. Anfang 1974 hatte der kantonale Erziehungsrat der Gemeinde Urdorf einen Versuch mit gestaffeltem zweijährigem Kindergartenbesuch gestattet sowie die Fünftageswoche bis Frühling 1975. Als die Gemeinde den

erfolgreichen Versuch in diesem Jahr weiterführte, ordnete der Erziehungsrat eine Sanktion in Form von Subventionsentzug an. Gegen diesen Entzug wurde an den Regierungsrat rekuriert.

Auf den im Rat erhobenen Vorwurf, der Erziehungsrat habe den Wunsch der Bevölkerung missachtet, räumte Gilgen ein, man befürchte vom Kindergarten eine Ausstrahlung auf die Volksschule, wo der Erziehungsrat die Fünftageswoche grundsätzlich ablehne.

Zur Situation am kantonalen Oberseminar erklärte der Erziehungsdirektor, allfällige Zulassungsbeschränkungen würden lediglich aus Kapazitätsgründen und nicht aus Bedarfsgründen vorgenommen. Soweit der vorhandene Platz ausreiche, werde jedem geeigneten Bewerber die Möglichkeit geboten, das Lehrerpapier zu erwerben. Es sei aber nicht Aufgabe des Staates, eine Stelle im Schuldienst zu garantieren.

Der Gesamtbestand der Oberseminaristen stieg von 1970 bis 1975 von 500 auf 960 an. Der Numerus clausus lasse sich wahrscheinlich künftig nicht mehr vermeiden, erklärte Gilgen. Bei einer weiteren Zunahme der Bewerberzahl blieben nur zwei Möglichkeiten: die Schaffung einer dritten Abteilung oder der offen deklarierte Numerus clausus. Die Schaffung einer neuen Abteilung falle von vornherein ausser Betracht, da kein Lehrermangel mehr herrsche und deshalb der

Aufwand an finanziellen Mitteln nicht zu rechtfertigen wäre.

Bern:

Ein Stipendengesetz für Bern in Sicht

Das Stipendienwesen soll im Kanton Bern auf eine einwandfreie gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Erziehungsdirektion unterbreitet dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates einen Gesetzesentwurf, in dem die Beiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Aus- und Weiterbildung und deren Vorbereitung geregelt sind.

Heute werden Stipendien aufgrund einer regierungsrätlichen Verordnung ausgerichtet, die sich auf acht verschiedene Gesetzesartikel abstützt. Diese sind sehr unbestimmt formuliert («der Staat gewährt Stipendien, das Nähere regelt der Regierungsrat») und umfassen bei weitem nicht alle Ausbildungsrichtungen. Eine grundsätzliche Regelung der Ausbildungsfinanzierung drängte sich daher auf, und zwar um so mehr, als in den letzten zehn Jahren der Aufwand für Stipendien und Darlehen von rund drei auf etwa 20 Millionen Franken pro Jahr anstieg. Heute erhält beispielsweise ein Hochschüler im Durchschnitt 4300 Franken Stipendien, ein Sozialarbeiter 3600 Franken, ein Seminarist 2700 Franken, ein Lehrling 1800 Franken.

Diese Leistungen bewegen sich nach Auffassung der bernischen Erziehungsdirektion «in verantwortbarem Rahmen», wenn man bedenke, dass die durchschnittlichen Gesamtkosten bei Auswärtsausbildungen etwa 10 700 Franken betragen, bei Ausbildungen vom elterlichen Wohnort aus etwa 4200 Franken. Die Ausbildungsfinanzierung im Kanton Bern, die «einen guten schweizerischen Durchschnitt darstellt», ist nach Meinung der Erziehungsdirektion «auf jeden Fall nicht überdotiert».

Erweiterter Bürgerkreis

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist nun bestrebt, alle Ausbildungsrichtungen gleich zu berücksichtigen. Einbezogen in die Beitragsberechtigung werden sodann ein allgemeines Fortbildungsschuljahr (zehntes Schuljahr) und die obligatorischen berufsvorbereitenden Stufen. Im weiteren soll ein Stipendienfonds für Beitragsleistungen in Härtefällen geschaffen werden, denn – so die Erziehungsdirektion – «trotz dem erfreulichen Stand des Stipendienwesens gibt es immer wieder Situationen, die nach den geltenden Normen zu keiner Stipendienberechtigung führen, aber ausgesprochene Härten verursachen».

Wichtige Ausführungsbestimmungen, beispielsweise die Berechnungsgrundsätze oder die Höhe der Ausbildungsbeiträge, werden auch nach dem

Erlass des Gesetzes durch eine regierungsrätliche Verordnung festgelegt. Heinz Däpp

Luzern:

Endlich humanere Selektion?

Was die Sechstklasslehrer schon seit vielen Jahren mit Nachdruck gefordert haben, das wird nur voraussichtlich bei der übernächsten Aufnahmeprüfung in die Sekundarschule Tatsache. Wie aus einer regierungsrätlichen Antwort auf die einfache Anfrage des CVP-Grossrates Franz Wüest, Zell, hervorgeht, sind die zuständigen Behörden gewillt, das veraltete und nicht genügend selektiv wirkende Übertrittsverfahren endlich zu modifizieren. Aus diesem Grunde wurde von der Inner-schweizer Erziehungsdirektorenkonferenz eine «Kommission Selektionsverfahren» ins Leben gerufen, die nun eifrig am Werk ist und demnächst mit ihren Vorschlägen vor die Öffentlichkeit treten wird.

Wie die neue Aufnahmeprüfung, die übrigens auch für die Mittelschule verbindlich sein soll, aussieht, ist im Moment noch ungewiss. Sicher ist indessen, dass inskünftig, und zwar von 1977 an, auch das Lehrerurteil und die Jahresnoten der 6. Klasse beim Entscheid mitberücksichtigt werden. Viele Lehrer und Eltern haben immer wieder kritisiert, dass eine Prüfung, die an drei Schulhalbtagen unter für die Kandidaten erschwerten Bedingungen (neue Schulräume, Lehr- und Prüfungsangst) durchgeführt werde, kein eindeutiges Bild über die tatsächlichen Qualitäten eines Schülers geben würde. Tatsächlich zeigte es sich immer wieder, dass Fehlentscheide und -ergebnisse möglich waren, was sich zum Nachteil der betreffenden Schüler auswirkte. Auf die Aufnahmeprüfung – und das wünschte die Grosszahl der Sechstklasslehrer – soll nicht verzichtet werden. Sie soll aber nicht mehr alleiniges Kriterium der Selektion sein, eine zweifellos begründenswerte und dringend notwendige Neuerung. aus: «Vaterland» Nr. 262, 11. 11. 1975

Luzern:

Religiöse Bildung der Schüler

Beim Synodalbeschluss über die Förderung des Religions- und Bibelunterrichts im Kanton Luzern, der der Synode am 29. Oktober zur Beratung vorgelegt wurde, handelt es sich um eine Weiterführung des Beschlusses vom 25. Oktober 1973. Damals genehmigte die Synode die Schaffung einer zentralen Arbeitsstelle zur Förderung des Religions- und Bibelunterrichtes. Entsprechend dem Beschluss, dessen Geltungsdauer auf Ende Jahr ausläuft, hat der Synodalrat im Verlaufe des Jahres 1975 Bericht und Antrag über die weitere Förderung des Religions- und Bibelunterrichtes im Kanton Luzern und in den Synodalkreisen zu stellen.

Die Aufgaben der Zentralstelle

Die geplante Zentralstelle besteht aus einer Fachkommission und einem Arbeitsteam, dem ein Theologe und ein Methodiker angehören sollen. Die Fachkommission sollte mindestens neun Mitglieder umfassen und aus Repräsentanten verschiedener Gremien (Seelsorgerat, Pastoralkonferenz, Dekanatenkonferenz, Synode, Synodalrat) zusammengesetzt sein.

In erster Linie hat die Zentralstelle die Fortbildung von Personen, die im Religions- und Bibelunterricht tätig sind, zu gewährleisten. Daneben hat sie auch Erhebungen über die Erteilung des Religions- und Bibelunterrichts an den Volksschulen durchzuführen und sich mit der Vorbereitung des Aufbaus regionaler Arbeitsstellen zu befassen. Die Aufsicht über die Zentralstelle obliegt dem Synodalrat. Die Finanzierung der entsprechenden Aufwendungen erfolgt aus den Beiträgen der Kirchgemeinden.

Katechetischer Rahmenplan

Während der Berichtsperiode 1974/75 stand vor allem der katechetische Rahmenplan, der von den Bischöfen der deutschsprachigen Schweiz herausgegeben wurde, im Mittelpunkt des Interesses. Auf Beginn des Schuljahres 1976/77 wird dieser Plan für die 3. bis 6. Primarklasse verbindlich eingeführt. Fachkommission und Arbeitsstelle haben bereits die Vorbereitungsarbeiten zur Orientierung der Lehrpersonen an die Hand genommen. Im weiteren wurde das Problem der Integration der religiösen Bildung in die geplante Oberstufenreform studiert.

Für die Ausbildung von nebenamtlichen Katecheten wird von 1974 bis 1976 in Luzern ein Katechetikkurs durchgeführt. Für diesen Kurs übernimmt die Landeskirche eine Defizitgarantie in der Höhe von 4000 bis 5000 Franken. In Sursee besuchen gegenwärtig 15 Teilnehmer einen Hilfskatechetenkurs, der unter der Leitung der Fachleute des Arbeitsteams steht.

Solothurn:

Solothurnischer Erziehungsverein

se. – Im Jahre 1917 wurde in Olten der Solothurnische katholische Erziehungsverein gegründet. An der Spitze stand während vielen Jahren Bezirkslehrer Ignaz Fürst, der von 1935 bis 1947 auch den Katholischen Lehrerverein der Schweiz mit grosser Hingabe leitete. Er wurde später zum Ehrenpräsident des Solothurnischen Erziehungsvereins (SEV), wie er sich nach einer vorgenommenen Statutenrevision nannte, erkoren. Seine Nachfolger im Präsidium waren Gewerbelehrer Otto Schätzle (Olten), Bezirkslehrer Max Kamber (Önsingen), Bezirkslehrer Dr. Gustav Allemann (Neuendorf), Bezirkslehrer Peter Jäggi (Dornach) und der heute noch initiativ amtierende Bezirks-

lehrer Willi Borner (Horriwil/Derendingen).

An der am 7. November 1975 in Olten abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung des SEV erstatteten Präsident Willi Borner für den SEV und Fräulein Verena Fürst, Lehrerin in Trimbach (speziell für die Lehrerinnen), den Jahresbericht. Lehrer Othmar Müller (Schönenwerd) durfte für seine sorgfältige Betreuung der Kasse mit den andern Chargierten den herzlichsten Dank entgegennehmen.

Da es immer schwieriger wird, grössere Anlässe mit Erfolg durchzuführen, ging man dazu über, in einzelnen Gemeinden Vortragsabende – wenn möglich mit Unterstützung der örtlichen Schulbehörden – zu veranstalten. So durften Vertreter des SEV kürzlich an einer von der Schuldirektion Olten einberufenen Pressekonferenz mitwirken. Nach der Erledigung der üblichen Geschäfte ernannten die Mitglieder den früheren Präsidenten Otto Schätzle (Olten) zum Ehrenmitglied des SEV. Willi Borner erwähnte die Mitarbeit des Geehrten in verschiedenen Schul- und Erziehungsinstitutionen. So leitete er als Nachfolger von Professor Dr. Eduard Montalta (Freiburg / Zug) einige Jahre die Präsidentenkonferenz der katholischen Erziehungsorganisationen der Schweiz. Er war Vizepräsident des Katholischen Erziehungsvereins der Schweiz und gehörte während Jahrzehnten dem Zentralvorstand des Katholischen Lehrervereins der Schweiz an. Otto Schätzle erinnerte in seinem Dankeswort an die früheren Zeiten mit oft heftigen grundsätzlichen Auseinandersetzungen über die Anerkennung von Privatschulen. Heute gelte es, ein gutes Verhältnis zu den staatlichen Behörden zu unterhalten und wenn möglich auf der ganzen Linie verständnisvoll im Interesse der Schule und der Jugend zusammenzuarbeiten.

Im zweiten, sehr gut besuchten Teil, sprach Professor Dr. Hans Krömler, früherer Rektor und heutiger Präfekt und Deutschlehrer in Immensee, meisterhaft über «Die Frage nach dem Sinn des Lebens bei Jugendlichen». Nächstes Jahr wird über dieses aktuelle Thema ein Buch vom Referenten erscheinen.

Der SEV darf mit grosser Genugtuung auf diesen wohl gelungenen und aus weiten Kreisen besuchten Anlass in Olten zurückblicken. Der erwünschte Kontakt zwischen Eltern und Lehrern wurde hier erfolgreich manifestiert.

Aargau:

Sechsjährige Lehrerausbildung im Aargau

Vom Schuljahr 1976/77 an wird am Kanton Aargau die Lehrerbildung neu geordnet und gliedert sich nun in eine allgemeine Mittelschulbildung und die berufliche Ausbildung an der Höheren Pädagogischen Lehranstalt (HPL). Für den Eintritt in die HPL ist eine der eidgenössisch aner-

kannten Maturitätstypen oder der kantonale Ausweis (späteres PSG) erforderlich.

Bei der in Aarau veranstalteten Pressekonferenz ging es vor allem um die Vorstellung des geplanten pädagogisch-sozialen Gymnasiums, das an die Stelle der bisherigen Seminausbildung treten und im Jahre 1977 eingeführt werden soll. Es stellt eine wichtige Etappe des langfristigen Prozesses dar, der durch das Dekret des Grossen Rates vom 19. Dezember 1972 eingeleitet wurde. Die Höhere Pädagogische Lehranstalt, die in einem zweijährigen Kurs die berufsspezifische Ausbildung vermitteln soll, wird bereits im Frühjahr 1976 für die Absolventen der Maturitätsschulen den Betrieb aufnehmen.

Nach den Angaben von Erziehungsdirektor A. Schmid erfolgt die Einführung des pädagogisch-sozialen Gymnasiums unter Zeitdruck. Sah man sich bisher vor die Frage gestellt, wie der Ausfall an Lehrern infolge der Verlängerung der Ausbildung verkraftet werden sollte, gehe es heute darum, auch aus Gründen des Lehrerüberflusses die sechsjährige Ausbildung zu forcieren.

Neuer Maturitätstyp

Wer sich für den Lehrerberuf entscheidet, muss ab 1976 entweder eine eidgenössisch anerkannte

Maturität oder an einem der bisherigen Seminarien das kantonale Reifezeugnis erwerben. Der Maturitätstyp D (drei moderne Fremdsprachen) soll, sofern der Grosse Rat zustimmt, ab 1976 an den bisherigen Seminarien Aarau, Wettingen, Wohlen und Zofingen erworben werden können, der kantonale Ausweis (späteres pädagogisch-soziales Gymnasium) später ebenfalls an den bisherigen Seminarien. Ob der kantonale Ausweis Zutritt zur Hochschule ermöglicht, wird zurzeit noch abgeklärt. Nach dem ersten Schuljahr besteht jedoch die Möglichkeit, vom Typus D in das PSG oder umgekehrt überzutreten, sofern die notwendigen Wahlfächer belegt worden sind.

Konzept umstritten

Noch umstritten ist das Konzept für das pädagogisch-soziale Gymnasium, dies ist wahrscheinlich auch der Grund, warum der neue Maturitätstyp D und das PSG gestaffelt eingeführt werden sollen. Die Differenzen liegen vor allem im didaktisch-musischen Bereich, der nach Auffassung einer Minderheit im ausgearbeiteten Konzept zu stark vernachlässigt werde. Übereinstimmung herrscht jedoch über die Notwendigkeit einer sechsjährigen Lehrerausbildung.

Ho. in: «Vaterland» vom 6. 11. 1975

Mitteilungen

Seminar für Direktoren, Schulleiter und Schulleiter

Eine Veranstaltung der Lehrerfortbildung des Kantons Luzern, 12.–16. Juli 1976 in Hitzkirch
Leiter: Dr. Marcel Sonderegger, dipl. Psychologe, 6207 Nottwil

Kosten: für Luzerner Fr. 250.–, für Ausserkantonale Fr. 350.–. Kost und Logis: pauschal Fr. 150.–. Der Schulleiter oder Rektor steht zwischen verschiedenen Fronten: Er ist meistens selber noch Lehrer, Kollege und zugleich Vorgesetzter. Dies kann zu Rollenkonflikten führen. Dieser Kurs möchte Anstösse geben, wie eine Zusammenarbeit im Lehrerkollegium aussehen kann, wie der Schulleiter mit den organisatorischen Problemen fertig wird und wie er als Berater gegenüber Lehrerkollegen, Eltern und auch Schülern wirken kann.

Teamwork und Teamleitung

Voraussetzung einer effizienten Teamarbeit im Lehrerkollegium ist die Kenntnis der verschiedenen Elemente und Mechanismen des Gruppen-

prozesses. Folgende Fragestellungen werden im Vordergrund sein:

- Selbst- und Fremdeinschätzung
- Entscheidungsprozesse
- Rollen im Lehrerteam
- Rollenkonflikte als Kollege und Vorgesetzter
- Problem Autorität – Ambivalenz des Lehrers.

Methode und Praxis des Beratungsgesprächs

Praktische Konfliktsituationen werden in Rollenspielen durchgearbeitet. Dabei soll eine nichtdirektive und partnerzentrierte Grundhaltung anvisiert werden. Das Einfühlungsvermögen in die Situation des Fragenden oder Hilfesuchenden soll eingeübt werden. Die Umsetzung dieser Technik soll auf Beratergespräche zwischen Lehrer-Schüler und Lehrer-Eltern und Lehrer-Rektor eingeübt werden.

Organisator oder «Mädchen für alles»

Organisatorische Probleme werden uns während der ganzen Kurswoche beschäftigen. Sie tauchen bei allen Diskussionen immer wieder auf, und dieser Erfahrungsaustausch ist wesentliches Element der Kurswoche. Über rechtliche Probleme wird ein Mitarbeiter des Erziehungsdepartementes Auskunft geben.

Zur genaueren Abklärung der Bedürfnisse der Teilnehmer kommen wir am Dienstag, 8. Juni